

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes vom 21. Juli 2022 (Bürgergeld-Gesetz)

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 12/22)
vom 23. August 2022.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung	4
II. Änderungen des SGB II gemäß Art. 1 des Referentenentwurfs	4
1. Zu Art. 1 Nr. 4 – § 3 SGB II-E – Vermittlungsvorrang	4
2. Zu Art. 1 Nr. 8 – § 7b SGB II-E – Erreichbarkeit	5
3. Zu Art. 1 Nr. 9 – § 11 SGB II-E – Einkommen	5
4. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 5 SGB II-E – Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche Tätigkeiten	6
5. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 6 SGB II-E – Mutterschaftsgeld	6
6. Zu Art. 1 Nr. 10c – § 11a Nr. 7 SGB II-E – Einkommen von Schülern/Schülerinnen	6
7. Zu Art. 1 Nr. 11 – § 11b Abs. 2b SGB II-E – Freibetrag Auszubildende/Studierende/Schülerinnen und Schüler	7
8. Zu Art. 1 Nr.12 – § 12 SGB II-E – Vermögen	7
9. Zu Art. 1 Nr. 13 – § 12a Nr. 1 SGB II-E – Vorzeitiger Renteneintritt	8
10. Zu Art. 1 Nr. 16 – § 15 SGB II-E – Kooperationsplan	8
11. Zu Art. 1 Nr. 21 – § 16i SGB II sowie Nr. 48 Aufhebung von § 81 SGB II – Sozialer Arbeitsmarkt	9
12. Zu Art. 1 Nr. 22 – § 16j SGB II-E – Bürgergeldbonus	10
13. Zu Art. 1 Nr. 22 § 16k SGB II-E – Ganzheitliche Betreuung	10
14. Zu Art. 1 Nr. 25a aa) – § 22 Abs. 1 SGB II-E – Karenzzeit Kosten der Unterkunft	11
15. Zu Art. 1 Nr. 25a cc) – § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-E	12
16. Zu Art. 1 Nr. 33 – § 31a SGB II-E – Leistungsminderungen	12
17. Zu Art. 1 Nr. 37 – § 40 SGB II-E – Bagatellgrenze	13
18. Zu Art. 1 Nr. 43 – § 53a Abs. 2 SGB II -E	14
III. Änderungen des SGB III gemäß Art. 2 des Referentenentwurfs	14
1. Zu Art. 2 Nr. 4 – § 81 Abs. 3a SGB III – Grundkompetenzen	14
2. Zu Art. 2 Nr. 6 – § 87a SGB III – Weiterbildungsprämie/Weiterbildungsgeld	15
3. Zu Art. 2 Nr. 9 – § 180 SGB III – Dauer Vollzeitmaßnahmen anerkannter Ausbildungsberufe	15

IV. Änderungen des SGB XII gemäß Art. 5 des Referentenentwurfs	16
1. Zu Art. 5 Nr. 2–3 – §§ 11, 12 SGB XII-E – Beratung und Unterstützung sowie Vorbereitung und Vereinbarung	16
2. Zu Art. 5 Nr. 12 – § 82 Abs. 2 SGB XII-E – Absetzbare Beträge	16
V. Weitere Regelungsbedarfe aus Sicht des Deutschen Vereins	17
1. Regelsatzbemessung	17
2. Neubemessung des Bedarfs für Haushaltsstrom	18
3. Bessere monetäre Absicherung von Familien und Kindern	18
a) Reformvorschläge im bestehenden System monetärer Unterstützung von Familien und Kindern	18
b) Schnittstelle zum SGB II bei der Einführung einer Kindergrundsicherung	20
4. Anspruch auf digitale Endgeräte als Leistung für Bildung und Teilhabe	21
5. Horizontale Einkommensanrechnung	21
6. Teilzeitweiterbildungen	22
7. Erweiterung und Anpassung der Zielvereinbarung und des Kennzahlensystems	22
8. Vorläufige Leistungsbewilligung § 41a SGB II	23

I. Vorbemerkung und zusammenfassende Bewertung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 9. August 2022 einen Referentenentwurf zur Einführung des Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vorgelegt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Einführung eines Bürgergeldes ausdrücklich. Mit dem Referentenentwurf beginnt der in Fachkreisen und Öffentlichkeit seit langem diskutierte Reformprozess des Zweiten Sozialgesetzbuches.

Das neue Bürgergeld soll mehr soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt verankern, mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, unnötige bürokratische Belastungen abbauen und einfach und digital zugänglich sein.

Mit der Einführung des Bürgergeldes wird endlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen im SGB II vom 5. November 2019 umgesetzt, das seit langem unterbreitete Reformvorschläge des Deutschen Vereins umfasst. Ein wesentliches Kernelement des Bürgergeldes soll ein neuer Eingliederungsprozess sein, der eine respektvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden der Jobcenter ermöglichen soll. Des Weiteren soll mehr Weiterbildung und Qualifizierung der Leistungsberechtigten ermöglicht werden, etwa durch den Wegfall des Vermittlungsvorrangs, durch die Möglichkeit der Absolvierung einer 3-jährigen Ausbildung und die Einführung eines Weiterbildungsbonus sowie eines Bürgergeldbonus. Zudem werden mit der Einführung des Bürgergeldes die Regelungen zum während der Corona-Pandemie eingeführten vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter ausgebaut und verstetigt.

Die nachfolgende Stellungnahme zum Referentenentwurf wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der Frist zur Stellungnahme bis zum 23. August 2022 nicht möglich. Wir behalten uns daher vor, ergänzende bzw. weitere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nimmt zu ausgewählten Regelungen Stellung.

II. Änderungen des SGB II gemäß Art. 1 des Referentenentwurfs

1. Zu Art. 1 Nr. 4 – § 3 SGB II-E – Vermittlungsvorrang

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neugestaltung der Leistungsgrundsätze des § 3 SGB II. Mit der Neuregelung werden die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung mit der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt, indem in beiden Fällen vorrangig Eingliederungsleistungen

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Rahel Schwarz

erbracht werden, es sei denn, andere Eingliederungsleistungen sind für eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration erforderlich.

Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende empfohlen, dass zur Stärkung von Bildung und beruflicher Weiterbildung der grundsätzliche Vermittlungsvorrang zugunsten von Bildungsmaßnahmen und beruflicher Weiterbildung weiter geöffnet und flexibler ausgestaltet werden soll (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Insbesondere ist zu begrüßen, dass nun der Rechtsgedanke des § 4 Abs. 2 SGB III auch in die Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgenommen wird. Hier von erwartet der Deutsche Verein eine generelle Stärkung von Bildung und beruflicher Weiterbildung im Rechtskreis SGB II, von der alle Leistungsberechtigten profitieren können. Leistungsberechtigte mit fehlenden Grundkompetenzen sollen ebenso wie Geringqualifizierte vorrangig erforderliche Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten und Berufsabschlüsse erwerben können. Damit soll verstärkt berufliche Aufwärtsmobilität im Rechtskreis SGB II ermöglicht werden.¹

2. Zu Art. 1 Nr. 8 – § 7b SGB II-E – Erreichbarkeit

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die flexiblere Gestaltung der Erreichbarkeit unter Einbezug digitaler Erreichbarkeit sowie einen vorgesehenen Verordnungserlass zum 1. Januar 2023. Hierdurch werden die Eigenverantwortung und Flexibilität der Leistungsberechtigten sowie eine auf gegenseitiges Vertrauen basierende Zusammenarbeit gestärkt. Der Deutsche Verein hatte in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II darauf hingewiesen, dass die Fassung des § 7 Abs. 4a SGB II aus dem Jahr 2011 wegen der Übergangsregelung in § 77 Abs. 1 SGB II mangels Tätigwerden des Verordnungsgabers nach § 13 SGB II bisher nicht in Kraft getreten ist. Die nach wie vor anzuwendende Regelung des § 7 Abs. 4a SGB II a.F. nimmt starr auf die Erreichbarkeitsanordnung (EAO) Bezug und lässt keine Ortsabwesenheit aus wichtigem Grund zu.²

3. Zu Art. 1 Nr. 9 – § 11 SGB II-E – Einkommen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neufassung des § 11 Abs. 2 SGB II. Die Aufteilung einmaliger Einnahmen auf sechs Monate, soweit der Bedarf im Monat der Berücksichtigung der einmaligen Einnahme bereits gedeckt ist, ist verwaltungsaufwendig und für die Leistungsberechtigten schwer nachzuvollziehen. Die Leistungsberechtigten verbrauchen die Einkünfte meist, sobald sie ihnen zur Verfügung stehen und teilen sie nicht auf sechs Monate auf. Daher kann es in den folgenden Monaten zur Unterdeckung des Existenzminimums kommen. Zudem haben die Leistungsberechtigten durch den Verzicht der Aufteilung der ein-

¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

² Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

maligen Einnahmen auf die Folgemonate die Möglichkeit, Schonvermögen zu bilden.³

Der Deutsche Verein spricht sich zudem für die Anrechnung von Einkommen erst im Folgemonat aus. Nach § 11 Abs. 2 SGB II sind laufende Einnahmen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Erfolgt bei einer Arbeitsaufnahme die Auszahlung des Verdienstes nicht am ersten Tag des Monats, sondern zu einem späteren Zeitpunkt (in aller Regel zum Monatsende), kann nach § 24 Abs. 4 SGB II ein Darlehen gewährt werden, das nach § 42a SGB II zurückzuführen ist. Nach Praxiserfahrungen wird eine Arbeitsaufnahme durch den gewählten Zeitpunkt der Einkommensanrechnung erschwert. Die geltende Rechtslage verursacht zudem einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Letztgenannte Problematik entsteht auch bei erstmaliger Gewährung einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente.⁴

4. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 5 SGB II-E – Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Umgestaltung des monatlichen Absatzbetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten in einen jährlichen Absatzbetrag in Höhe von 3.000,- € angelehnt an die steuerrechtliche Regelung aus § 3 EStG. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand minimiert und zugleich die Wertschätzung und Anerkennung des Ehrenamts erhöht sowie ein Anreiz gesetzt, eine ehrenamtliche Tätigkeit aufzunehmen.

5. Zu Art. 1 Nr. 10b – § 11a Nr. 6 SGB II-E – Mutterschaftsgeld

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass das Mutterschaftsgeld gemäß § 19 MuSchG zukünftig nicht mehr als Einkommen auf die SGB II-Leistung angerechnet werden soll. Zum einen ist die Anrechnung durch die rückwirkende Gewährung des Mutterschutzgeldes verwaltungsaufwendig. Zum anderen wird das Mutterschutzgeld auf das Elterngeld angerechnet, welches wiederum gemäß § 10 Abs. 5 BEEG von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen ist.

6. Zu Art. 1 Nr. 10c – § 11a Nr. 7 SGB II-E – Einkommen von Schülern/Schülerinnen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Verein begrüßt die Freistellung von Einkünften aus sogenannten „Ferienjobs“ in Höhe von 2.400,- € im Jahr. Bisher waren nur Einkünfte aus Ferienjobs anrechnungsfrei, die unter dem Grundabsetzbetrag von 100,- € lagen. Dadurch bekommen leistungsberechtigte Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich durch einen Ferienjob eigenes Geld zu verdienen, um

³ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BR-Drucks. 66/16) (DV 35/15) vom 16. März 2016, NDV 2016, 193 ff.

⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

sich Wünsche zu erfüllen, die sie nicht aus den Regelleistungen finanzieren können. Das stärkt die Selbstwirksamkeitserfahrung von Jugendlichen.

7. Zu Art. 1 Nr. 11 – § 11b Abs. 2b SGB II-E – Freibetrag Auszubildende/Studierende/Schülerinnen und Schüler

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Erhöhung der Freibeträge nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II. Damit werden ein Anreiz zur zusätzlichen Erwerbstätigkeit neben Ausbildung, Studium und Schule gesetzt sowie bestehende systematische Ungleichbehandlungen zwischen dem SGB II und BAföG beseitigt.

Der Deutsche Verein hält es für erforderlich, die Sicherung des Lebensunterhalts von Auszubildenden und Studierenden über das System der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem SGB III bedarfsdeckend auszugestalten.⁵ Bis dies der Fall ist, empfiehlt der Deutsche Verein, die Regelungen im SGB II für einen ergänzenden Leistungsbezug einheitlich für alle Ausbildungsformen auszugestalten. Dies muss auch für Studierende gelten, die nicht bei ihren Eltern wohnen und insbesondere aufgrund besonderer Lebenslagen nur eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten haben.

Zudem empfiehlt der Deutsche Verein zu prüfen, wie die Freibetragsregeln für die Anrechnung von Erwerbseinkommen für alle Erwerbstätigen so weiterentwickelt werden können, dass der materielle Anreiz zur Aufnahme von Vollzeitverhältnissen und die Ausweitung der Arbeitszeit bei Teilzeittätigkeiten gegenüber der gegenwärtigen Situation deutlich verstärkt wird, gleichzeitig aber auch Einstiegsmöglichkeiten in geringem Beschäftigungsumfang erhalten bleiben. Zumindest sollten die Absetzbeträge im Zuge der allgemeinen Einkommensentwicklung dynamisiert und regelmäßig angepasst werden. Hierzu würden sich auch Modellversuche anbieten, in denen die Effekte vereinfachter und mit einem erhöhten Arbeitsanreiz versehener Anrechnungsmodelle überprüft werden könnten.⁶

8. Zu Art. 1 Nr.12 – § 12 SGB II-E – Vermögen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die Einführung neuer Vermögensfreigrenzen sowie einer zweijährigen Karenzzeit für die Vermögensprüfung differenziert.

Während der Karenzzeit soll nur erhebliches Vermögen berücksichtigt werden. Erhebliches Vermögen soll vorliegen, wenn das Vermögen einer leistungsberechtigten Person mehr als 60.000,- € beträgt zuzüglich 30.000,- € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Dass kein erhebliches Vermögen vorliegt, wird gesetzlich vermutet, soweit dies nicht mit Antrag erklärt wird. Hiermit werden Sonderregelungen verstetigt, die während der Corona-Pandemie vor allem zur Absicherung Selbstständiger getroffen wurden. Der allgemeine Vermögensfreibetrag, der nach der Karenzzeit Anwendung findet, beträgt pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft altersunabhängig 15.000,- €.

⁵ Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II (DV 21/13) vom 13. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

Die neuen Vermögensfreibeträge können dazu führen, dass bei einem kurzfristigen Leistungsbezug unmittelbar langangesparte Vermögenswerte, die insbesondere der privaten Altersversorgung dienen, nicht aufgebraucht werden müssen und sich die Leistungsberechtigten auf die zeitnahe Erwerbsintegration konzentrieren können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Neuregelungen der leistungsberechtigten Personenkreis ausgeweitet und das Nachrangprinzip des Sozialrechts eingeschränkt wird. Der Deutsche Verein hat sich stets dafür eingesetzt, dass die vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme so ausgestaltet werden, dass sie ausreichend Schutz bieten.⁷ Das Risiko von Arbeitslosigkeit für Selbstständige sollte daher vorrangig durch Einbezug in Arbeitslosenversicherung abgesichert werden.

9. Zu Art. 1 Nr. 13 – § 12a Nr. 1 SGB II-E – Vorzeitiger Renteneintritt

Der Deutsche Verein begrüßt die Streichung des § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II gefordert, auf eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlägen nach der Vollendung des 63. Lebensjahres zu verzichten. Dies widerspricht dem politischen Ziel, die Erwerbsquote von Älteren zu erhöhen und verursacht außerdem einen großen Verwaltungsaufwand.⁸

10. Zu Art. 1 Nr. 16 – § 15 SGB II-E – Kooperationsplan

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Neugestaltung des Eingliederungsprozesses.

Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II empfohlen, dass passgenaue Eingliederungsleistungen sowie der Gedanke der aktiven Kooperation der Leistungsberechtigten eine erfolgreiche Erwerbsintegration sicherstellen sollen. Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II hat sich mit zu schematischen Mustertexten und hohen rechtlichen Anforderungen, die aus der Einordnung als subordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Austauschvertrag (§§ 53 ff. SGB X) resultieren, in gerichtlichen Auseinandersetzungen oft als rechtswidrig erwiesen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins geht davon aus, dass mit der Aufgabe dieses Rechtsrahmens und der Schaffung eines kooperativen Planungsinstruments ein wichtiger Schritt unternommen wird, um den Eingliederungsprozess rechtssicherer und auf Augenhöhe zu gestalten.⁹ Der Deutsche Verein wird zur Umsetzung des Kooperationsplans nach §§ 15 ff. SGB II-E Empfehlungen erarbeiten. Diesen möchte die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht vorgreifen.

⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (DV 10/17) vom 12. September 2017, NDV 2017, 433 ff.

⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

⁹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

11. Zu Art. 1 Nr. 21 – § 16i SGB II sowie Nr. 48 Aufhebung von § 81 SGB II – Sozialer Arbeitsmarkt

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Entfristung der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II (Aufhebung des § 81 SGB II). Damit wird eine Förderlücke im SGB II geschlossen und ein Instrument zur Stärkung der sozialen Teilhabe für besonders arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte dauerhaft im SGB II etabliert.

Darüber hinaus regt die Geschäftsstelle an, Regelungen in den § 16i SGB II und § 44 SGB III aufzunehmen, die nach Erfahrungen aus der Praxis dazu beitragen, die Zielerreichung der Förderung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ weiter zu verbessern. Dies sind:¹⁰

- die Anerkennung von Unterbrechungszeiten des Langzeitleistungsbezugs im SGB II aufgrund besonderer Lebensumstände (Erkrankung, Unfall, Reha-Maßnahme, Entlassung aus Haft oder stationärer Einrichtung) sowie Zeiten des Bezugs existenzsichernder Leistungen nach anderen Gesetzbüchern (Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz) als Fördervoraussetzung mit dem Ziel, bislang von der Förderung ausgeschlossenen arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten im SGB II Zugang zu eröffnen (beispielsweise durch Einführung einer Regelung in Anlehnung an § 18 Abs. 2 SGB III in § 16 Abs. 3 SGB II).
- die Einführung einer Ermessensregelung, die die Durchführung der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung („Coaching“) in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten durch den Arbeitgebenden selbst ermöglicht mit dem Ziel, Doppelstrukturen bei Beschäftigungsträgern und anderen Arbeitgebenden zu vermeiden, die hierzu qualifiziertes Personal bereits vorhalten (in § 16 Abs. 4 SGB II).
- die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen des § 44 SGB III um die Aufnahme einer nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung mit dem Ziel, die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter zu erweitern, notwendige Hilfen für eine Beschäftigungsaufnahme nach § 16i SGB II zu gewähren und Hindernisse hierzu zu überwinden.

Weiterhin erneuert die Geschäftsstelle die Forderung des Deutschen Vereins, eine auskömmliche Mittelausstattung zu gewährleisten. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürchtet, dass dies mit dem jetzigen Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2023, der eine Kürzung der Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II von 4,8 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2022 auf 4,2 Milliarden Euro in 2023 vorsieht (Soll 2023 – Haushaltsstelle 1101/685 11), nicht ausreichend gegeben sein kann. In den Haushaltsgesetzen sind zudem ausreichend Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre auszuweisen, damit die Jobcenter längerfristige Förderungen in ausreichender Anzahl sinnvoll planen und durchführen können. Der Passiv-Aktiv-Transfer des Bundes wird derzeit über einen Vermerk im Bundeshaushalt ermöglicht. Angeregt wird, diesen verbindlich im SGB II zu regeln, um eine Verstetigung sicherzustellen. Dies kann durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in die Vorschrift des § 46 SGB II erfolgen, aus dem hervorgeht,

¹⁰ Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II vom 17. Juni 2020 (DV 26/19, NDV 2020, 362 ff.

dass zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II zusätzlich zu den Eingliederungsmitteln Mittel des Arbeitslosengeldes II (bzw. zukünftig des Bürgergeldes) nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II eingesetzt werden.¹¹

12. Zu Art. 1 Nr. 22 – § 16j SGB II-E – Bürgergeldbonus

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum nutzt und neben Leistungsminderungen auch positive Anreize setzt. Als solcher Anreiz soll ein Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75,- € während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher nach § 16h SGB II während der Vertrauenszeit (§ 15a SGB II-E) im Rahmen der neuen Kooperationsvereinbarung (§ 15 SGB II-E) eingeführt werden. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zu den Sanktionen im SGB II festgestellt, dass der Gesetzgeber auch positive Anreize setzen kann, um die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Überwindung der Hilfebedürftigkeit sicherzustellen.¹² Der Bürgergeldbonus kann aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Leistungsberechtigten dazu motivieren, an einer Maßnahme teilzunehmen und sie nicht vorzeitig abubrechen. Entscheidend für eine erfolgreiche Maßnahmenteilnahme ist jedoch, dass sich die Maßnahme für die Teilnehmenden eignet und sie ihren Interessen entspricht, sowie die Qualität der Maßnahmen hinsichtlich des Inhaltes, der Ausgestaltung und Durchführung.

Der Deutsche Verein regt an, die 2012 eingeführte Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) mit dem Ziel zu reformieren, mehr innovative Weiterbildungsmaßnahmen zu entwickeln und zu realisieren. Es bedarf einer Vielzahl von flexiblen und passgenau einsetzbaren Weiterbildungsmaßnahmen, um die heterogene Personengruppe der Leistungsberechtigten nach dem SGB II individuell und bedarfsgerecht zu fördern.¹³

13. Zu Art. 1 Nr. 22 § 16k SGB II-E – Ganzheitliche Betreuung

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins befürwortet die vorgesehene Einführung einer ganzheitlichen Betreuung („Coaching“) im SGB II. Dies entspricht den Empfehlungen des Deutschen Vereins, die Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter zu erweitern, Leistungsberechtigte in komplexen Problemlagen zu beraten und zu unterstützen und dabei auch aufsuchend tätig zu werden.¹⁴

Die Formulierung „beauftragter Dritter“ des RefE lässt erwarten, dass die Zusammenarbeit der Jobcenter im Falle einer Durchführung des Coachings durch Dritte auf den öffentlichen Auftrag festgelegt werden soll. Die Geschäftsstelle regt an,

11 Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – 10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz (vom 11. Juni 2018) (DV 10/18) vom 18. Juni 2018.

12 Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16 –, juris Rdnr. 130.

13 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

14 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu aufsuchender Arbeit als eine Handlungsmöglichkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II (DV 7/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 262 ff; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Präsenz von Jobcentern in Sozialräumen (DV 16/20) vom 24. März 2021, NDV 2021, 323 ff.

diese Formulierung aufzuheben. Der RefE selbst hebt in seiner Begründung hervor, dass das Coaching mit Blick die jeweilige Lebenssituation und nach dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten zu erbringen ist (RefE, S. 88). Die vorgesehene Festlegung würde das Gestaltungsermessen der Jobcenter hierzu unverhältnismäßig einschränken. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen können andere Formen der Zusammenarbeit geeigneter sein, die im RefE angeführten Maßgaben zu erreichen. Beispielsweise kann es in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten vorteilhaft für die Wirkung des Coachings und die Eingliederung sein, eine Form der Zusammenarbeit zu wählen, die den Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht einräumt und in ihrer Stellung hierdurch stärkt.

Darüber hinaus regt die Geschäftsstelle an, die Erbringung des Coachings nach dem individuellen Bedarf der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die der RefE in der Begründung hervorhebt (RefE, S. 88), explizit in der Vorschrift des § 16k SGB II zu benennen. Damit würde eine Maßgabe rechtlich verankert, deren Erfüllung für die Zielerreichung des Coachings in allen Formen der Erbringung geboten ist.¹⁵

14. Zu Art. 1 Nr. 25a aa) – § 22 Abs. 1 SGB II -E – Karenzzeit Kosten der Unterkunft

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sieht die Einführung einer Karenzzeit von zwei Jahren für die Überprüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft differenziert.

Das Ziel des Gesetzgebers, das Grundbedürfnis „Wohnen“ zu schützen, ist richtig. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Verein kann eine zeitlich begrenzte Anerkennung der tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung dazu beitragen, Wohnungsverlust zu vermeiden und eine erfolgreiche Erwerbsintegration zu unterstützen. Drohender Wohnungsverlust oder Obdachlosigkeit sind ein großes Hemmnis bei der Erwerbsintegration. Zumal es vielen Leistungsberechtigten, angesichts der vielerorts sehr angespannten Wohnungsmärkte, auf denen kaum Wohnraum im unteren Preissegment zur Verfügung steht, nicht möglich ist, ihre Wohnkosten zeitnah zu senken.

Des Weiteren ist zu beachten, dass derzeit nicht bei allen Leistungsberechtigten die tatsächlichen Wohnkosten übernommen werden.¹⁶ Diese erhalten auch zukünftig nur die angemessenen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft (§ 65 Abs. 5 SGB II-E) und müssen somit einen Teil der Wohnkosten aus dem Regelbedarf decken. Somit entsteht durch die neue 2-jährige Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten, die bereits SGB-II-Leistungen beziehen, und zukünftigen Leistungsberechtigten.

15 Teilhabe am Arbeitsmarkt verwirklichen. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Förderung nach § 16i SGB II vom 17. Juni 2020 (DV 26/19), NDV 2020, 362 ff.

16 Siehe hierzu die Antwort der Bundesregierung vom 5. August 2022 auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Caren Lay, Susanne Ferschl, weitere Abgeordnete und der Fraktion DIE LINKEN, BT-Drucks. 20/3018 zur „Wohnkostenlücke 2021“. Aus der Antwort der Bundesregierung geht hervor, dass im Jahr 2021 ca. 399.000 Bedarfsgemeinschaften nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft erhalten haben, das sind 15,4 %. Durchschnittlich mussten diese Bedarfsgemeinschaften 91,-€ Differenz aufbringen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, die bestehenden Fälle, in denen lediglich die angemessenen Wohnkosten anerkannt sind, zu verifizieren und zu überprüfen. Besteht bereits die Gefahr eines Wohnungsverlustes oder wird ein erheblicher Teil des Regelsatzes zur Deckung der Wohnkosten aufgewendet, sind entsprechende präventive Hilfen zur Wohnraumsicherung oder Unterstützung bei der Suche nach angemessenem Wohnraum zu gewähren.¹⁷

Der RefE nennt die erheblichen Rechtsunsicherheiten, die bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bestehen und sich in einer Vielzahl von Widerspruchs- und Klageverfahren niederschlagen. Diese Rechtsunsicherheit lediglich für die Dauer der ersten zwei Jahre des Leistungsbezugs zu vermeiden, ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nicht ausreichend.

Das elementare Grundbedürfnis „Wohnen“ ist bei allen Leistungsberechtigten dauerhaft zu sichern. Daher spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, die bestehenden Regelungen zur Existenzsicherung im Bereich Wohnen weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung realitätsgerecht, verlässlich und nachvollziehbar zu decken, negative Effekte auf dem Wohnungsmarkt zu vermeiden sowie einen rechtssicheren und transparenten Verwaltungsvollzug zu gewährleisten.¹⁸

15. Zu Art. 1 Nr. 25a cc) – § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II-E

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass im Falle unangemessen hoher Wohnkosten aufgrund des Versterbens eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft nicht unmittelbar zur Kostensenkung aufgefordert wird, sondern eine Frist von zwölf Monaten gewährt wird.

Die Geschäftsstelle regt an, diese Regelung auch auf andere Fallkonstellationen wie etwa Trennung oder Auszug der Kinder zu erweitern. Auch in diesen Fällen führt die kopfteilige Aufteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu einer Unangemessenheit der Wohnkosten für die verbleibenden Bedarfsmitglieder. Dies würde auch mit der Neuregelung zur Angemessenheit von selbstgenutztem Wohneigentum korrespondieren. Hier sieht der RefE vor, dass eine Verringerung der Angemessenheitsgrenze bei weniger als vier Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr stattfinden soll. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Lebensmittelpunkt nicht aufgrund des Auszugs eines Kindes oder Tod der Partnerin/des Partners aufgegeben werden soll. Das Grundbedürfnis „Wohnen“ muss unabhängig von der Wohnform gleichermaßen geschützt werden.

16. Zu Art. 1 Nr. 33 – § 31a SGB II-E – Leistungsminderungen

Der Deutsche Verein begrüßt ausdrücklich die umfassende Reform der Leistungsminderungen im SGB II anhand der Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 5. November 2019. Der Deutsche Verein hat sich nie für den vollständigen Verzicht auf Leis-

¹⁷ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung von Maßnahmen zum Wohnraumerhalt in den Kommunen (DV 30/19) vom 16. September 2020, NDV 2020, 587 ff.

¹⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Herleitung existenzsichernder Leistungen zur Deckung der Unterkunftsbedarfe im SGB II und SGB XII (DV 30/16) vom 12. September 2017, NDV 2017, 481 ff.

tungsminderungen ausgesprochen. Mit der jetzigen Reform werden langjährige Forderungen des Deutschen Vereins umgesetzt, wie insbesondere:

- die Abschaffung der Sonderregelungen für junge Leistungsberechtigte unter 25 Jahren,
- die Begrenzung der Leistungsminderungen auf 30 % des Regelbedarfs,
- die Schaffung einer Härtefallklausel,
- der Wegfall der Leistungsminderung bei nachträglicher Pflichterfüllung durch einen flexiblen Minderungszeitraum,
- die Ausnahme der Kosten der Unterkunft von Leistungsminderungen,
- die Streichung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II aus dem Katalog der Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II,
- die Möglichkeit einer persönlichen Anhörung.¹⁹

17. Zu Art. 1 Nr. 37 – § 40 SGB II-E – Bagatellgrenze

Der Deutsche Verein begrüßt die Einführung einer generellen Bagatellgrenze in Höhe von 50,- € für Rückforderungen, mit der eine erhebliche Rechtsvereinfachung einhergeht. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II darauf hingewiesen, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass mit Schaffung einer angemessenen Bagatellgrenze bei Überzahlungen von geringer Höhe keine aufwendigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erstellt werden müssen und damit unverhältnismäßiger Aufwand vermieden werden kann. Die Bagatellgrenze muss daher, um eine spürbare Vereinfachung zu bewirken, kraft Gesetzes im Rahmen der §§ 45 ff. SGB X greifen und die vorgenannten Arbeitsschritte entfallen lassen. Darüber hinaus dürfen mit der Einführung einer Bagatellgrenze keine neuen umfangreichen Prüfschritte einhergehen.

Zudem fordert der Deutsche Verein auch eine Bagatellgrenze für Aufrechnungsbescheide, Anhörungen der Leistungsberechtigten und die Abgabe an das Inkasso (bei Korrektur für die Zukunft). Der Deutsche Verein spricht sich ebenfalls dafür aus, in § 50 SGB X eine Saldierungsvorschrift nach dem Vorbild des § 41a Abs. 6 SGB II zu normieren. In Rückforderungsverfahren ist die Saldierung von Monaten mit Nachzahlungen und Erstattungen im Bewilligungszeitraum nicht möglich. Dies bedeutet, dass auf der einen Seite Leistungsberechtigte zu Unrecht erhaltene Leistungen komplett an das Jobcenter zurückzahlen müssen und auf der anderen Seite das Jobcenter gleichzeitige Ansprüche auf Nachzahlungen ebenfalls komplett an die Leistungsberechtigten auszahlt. Bei einer Saldierung wäre die Erstattungssumme von Anfang an geringer, der Verwaltungsaufwand minimiert und für die Leistungsberechtigten eine bessere Nachvollziehbarkeit gegeben.²⁰

¹⁹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen im SGB II (DV 26/12) vom 11. Juni 2013, NDV 2013, 289 ff.; vgl. zuletzt NDV 2019, 529 ff.

²⁰ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

18. Zu Art. 1 Nr. 43 – § 53a Abs. 2 SGB II-E

Der Deutsche Verein begrüßt die Streichung von § 53a Abs. 2 SGB II.²¹ Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung des SGB II darauf hingewiesen, dass die Regelung bewirken kann, dass Erwerbsintegrationen bei Leistungsberechtigten, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, nicht im erforderlichen Maße erfolgen. Dies ist auch aus Gründen der sozialpolitischen Zielsetzung der Grundrente und der dafür zu absolvierenden Beschäftigungszeiten nicht mehr vertretbar. Zudem ist § 53a Abs. 2 SGB II vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des steigenden Fachkräftebedarfs bedenklich.²²

III. Änderungen des SGB III gemäß Art. 2 des Referentenentwurfs

1. Zu Art. 2 Nr. 4 – § 81 Abs. 3a SGB III – Grundkompetenzen

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass mit der Neufassung des § 81 Abs. 3a SGB III-E der Erwerb von Grundkompetenzen unabhängig von einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung ermöglicht wird. Die Zugangsvoraussetzungen zu einer Förderung von Grundkompetenzen im Rahmen der abschlussbezogenen Weiterbildung nach § 81 Abs. 3a SGB III stellen oft zu hohe Hürden für gering qualifizierte und langzeitarbeitslose Menschen dar.

Der Deutsche Verein tritt auch weiter dafür ein, dass Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II stärker als bisher darin gefördert werden, Grundkompetenzen zu erwerben und zu verbessern. Etwa sollten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, die lediglich bis zur Hälfte auch Grundbildungsinhalte umfassen dürfen, stärker genutzt werden, um Leistungsberechtigte nach dem SGB II niedrigschwellig zu fördern. Auch erwerbstätige Leistungsberechtigte im ergänzenden SGB-II-Leistungsbezug sollen berufsbegleitend Grundkompetenzen erwerben können. Dies ist insbesondere für bildungsentwöhnte Menschen didaktisch sinnvoll.

Neben der Schaffung von niedrigschwelligen flexiblen Förderinstrumenten ist es wichtig, die Mitarbeitenden der Jobcenter entsprechend zu schulen. Menschen mit fehlenden oder nicht ausreichenden Lese- und Schreibkenntnissen versuchen oft, dies aus Scham zu verbergen. Sie sind mit üblichen Informationsbroschüren und Flyern nur schwer zu erreichen. Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. hat ein Konzept erstellt, mit Hilfe dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jobcenter in der Lage versetzt werden, mangelnde Grundkompetenzen zu erkennen, die Personen sensibel anzusprechen und auf mögliche Hilfen hinzuweisen. Die Personengruppe mit geringen Grundkompetenzen kann gerade innerhalb der Betreuung durch die Jobcenter gezielt angesprochen werden. Hingegen ist sie außerhalb der Betreuung durch die Jobcenter nur schwer zu erreichen.²³

21 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

22 Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II vom 11. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

23 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

2. Zu Art. 2 Nr. 6 – § 87a SGB III – Weiterbildungsprämie/Weiterbildungsgeld

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, dass neben der Entfristung der Weiterbildungsprämien ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150,- € eingeführt wird. Der Deutsche Verein hat in seinen Empfehlungen zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende empfohlen, Leistungsberechtigten nach dem SGB II eine zusätzliche pauschalierte monatliche Leistung ergänzend zum Regelbedarf für den Zeitraum der beruflichen Weiterbildung zu gewähren.²⁴ Bislang nehmen Leistungsberechtigte zu häufig eine berufliche Weiterbildung nicht auf, weil sie finanzielle Belastungen befürchten, familiäre Verpflichtungen entgegenstehen oder sie es sich schlicht nicht zutrauen, eine mehrjährige Weiterbildung durchzuhalten. Eine monatliche pauschalierte „Weiterbildungsprämie“ soll den Fachkräften in den Jobcentern ein zusätzliches Instrument an die Hand geben, mit dem sie in der Beratung darauf hinwirken können, solche Hürden abzubauen. Ziel ist es, dass mehr Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II als bisher erfolgreich an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen.

3. Zu Art. 2 Nr. 9 – § 180 SGB III – Dauer Vollzeitmaßnahmen anerkannter Ausbildungsberufe

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich, dass das sogenannte Verkürzungsgebot aus § 180 Abs. 4 SGB III für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt, bei denen nach persönlicher Eignung oder persönlichen Verhältnissen eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer nicht verkürzten Teilnahme erwartet werden kann. Der Deutsche Verein forderte bereits, im begründeten Einzelfall das Verkürzungsgebot auszusetzen und insbesondere für geringqualifizierte und lernentwöhnte Leistungsberechtigte längere Lernzeiten anzuerkennen. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um mindestens ein Drittel der Ausbildungsdauer geht mit erhöhten Leistungsanforderungen einher, die Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II womöglich nicht erfüllen können. Viele Leistungsberechtigte benötigen stattdessen die Option einer längeren Lernzeit, insbesondere wenn sie keinen Berufsabschluss haben.²⁵ Die Neuregelung, auf das Verkürzungsgebot bei Ausbildungsberufen zu verzichten, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, ist zu begrüßen, weil dies dazu beitragen würde, dem Fachkräftemangel insbesondere in Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsberufen entgegenzuwirken.

²⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

²⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

IV. Änderungen des SGB XII gemäß Art. 5 des Referentenentwurfs

1. Zu Art. 5 Nr. 2-3 – §§ 11, 12 SGB XII-E – Beratung und Unterstützung sowie Vorbereitung und Vereinbarung

Der Deutsche Verein bemisst der Beratung und Unterstützung nach § 11 SGB XII einen zentralen Stellenwert in der Aufgabenerfüllung der Sozialhilfe zu.²⁶ Um dies besser zu erreichen, regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, die vorge-sehene Neufassung der §§ 11, 12 SGB XII zu erweitern:

In § 11 Abs. 3 SGB XII sollte aufgenommen werden, Leistungsberechtigte, die durch eine Tätigkeit Einkommen erzielen möchten, auch auf das Angebot des Zu-verdienstes nach dem SGB IX hinzuweisen und bei der Inanspruchnahme zu un-terstützen, soweit Anzeichen für eine Geeignetheit gegeben sind. Der Zuverdienst bietet eine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit insbesondere für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die ein – wenn auch geringes – zusätzliches Einkom-men verschafft, Teilhabe verbessert und psychisch und sozial stabilisierend wirkt.²⁷ Er kann deshalb auch für Leistungsberechtigte in der Sozialhilfe in Be-tracht kommen, die nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind und noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben.

Auf die im RefE vorgesehene Streichung des Förderplans nach § 12 Satz 2 SGB XII sollte verzichtet werden. Dieser kann insbesondere in komplexen Bedarfssituatio-nen, die ein mehrstufiges Handeln erfordern, ein geeignetes Instrument zur Unter-stützung sein, vergleichbar einem Fallmanagement.²⁸ Mit dem Erhalt des Förder-plans würde für die Beratung und Unterstützung in der Sozialhilfe ein an der Hil-feplanung orientiertes Instrument zur Verfügung stehen.

2. Zu Art. 5 Nr. 12 – § 82 Abs. 2 SGB XII-E – Absetzbare Beträge

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die vorgesehene Neugestal-tung des Absetzbetrages für Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im SGB II (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II-E, vgl. Abschnitt II Nr. 4a in dieser Stellungnahme). In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tä-tigkeiten von einer monatlichen auf eine kalenderjährliche Berücksichtigung auch im SGB XII vorzunehmen. § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII sieht derzeit lediglich eine monatliche Freistellung von Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bis zu 250,- € vor. Eine dem SGB II entsprechende Regelung würde auch im SGB XII zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen. Die damit verbundene höhere Aner-kennung ehrenamtlicher Tätigkeit entspricht der Absicht des RefE, Leistungsbe-

26 Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII, insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen (3. und 4. Kapitel SGB XII) (DV 20/09) vom 10. März 2010, NDV 2010, 197 ff.

27 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von „Zuverdienstmöglichkeiten“ im Bereich des SGB IX (DV 24/18) vom 26. Februar 2019; Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen (DV 20/19) vom 17. Juni 2020.

28 Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 11, 12 SGB XII, insbesondere bei der Hilfe in materiellen Notlagen (3. und 4. Kapitel SGB XII) (DV 20/09) vom 10. März 2010, NDV 197 ff.

rechtigte im SGB XII, die eine Tätigkeit aufnehmen möchten, zu beraten und auch in den Vorbereitungen hierzu zu unterstützen (§§ 11, 12 SGB XII-E).

Darüber hinaus sollten die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und dessen Absetzbeträgen in der Sozialhilfe für die Rechtsanwendung insgesamt handhabbarer gestaltet und Unterschiede zwischen den Existenzsicherungssystemen gemindert werden. Hierzu empfiehlt der Deutsche Verein, die unterschiedlichen Regelungen für die Einkommensanrechnung für das Dritte und Vierte Kapitel SGB XII zu reduzieren (insbesondere durch Überführung von § 43 Abs. 2 und 3 SGB XII in § 82 SGB XII mit einer Anpassung der Freibetragsgrenze für Zinseinkünfte an den Schonvermögensbetrag). Es sollte gesetzlich klargestellt werden, ob Absetzbeiträge aus Einkommen aus Bruttoeinkommen oder aus bereinigten Einkommen (nach § 82 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII) zu berechnen sind. Die Regelungen für Freibeträge aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit (nach § 82 Abs. 3 SGB XII) sollten in Anlehnung an das SGB II (§ 11b SGB II) angepasst werden.²⁹

V. Weitere Regelungsbedarfe aus Sicht des Deutschen Vereins

1. Regelsatzbemessung

Aufgrund der aktuellen Preissteigerungen der allgemeinen Lebenshaltungs- und Energiekosten sind dringend nachhaltige Lösungen für die Haushalte in der Grundsicherung notwendig, um das Existenzminimum zu sichern. Der Koalitionsvertrag sieht keine Reform der Regelsatzbemessung oder Anhebung der Leistungen durch die Einführung des Bürgergeldes vor.³⁰

Der Deutsche Verein hat sich in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf zum RBEG 2016³¹ dafür ausgesprochen, das Verfahren zur Regelsatzbemessung weiterzuentwickeln und insbesondere auf Zirkelschlüsse durch den Einbezug der Haushalte im Grundsicherungsbezug mit Erwerbseinkommen („Aufstocker“) und „versteckter Armer“ bei der Ermittlung der Höhe der Regelsätze zu vermeiden.³²

Im Hinblick auf die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche sieht – im Gegensatz zu den Regelbedarfen für Erwachsene – der Koalitionsvertrag die Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche vor. Dies hält der Deutsche Verein für überaus relevant und einen maßgeblichen Aspekt. Er weist seit langem auf das grundlegende strukturelle Problem der unterschiedlichen Definitionen des Mindestbedarfs für Kinder in den verschiedenen Systemen hin. Hier fordert er nicht zuletzt im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung, einer größeren Transparenz und einer besseren Nachvollziehbarkeit des monetären Unterstützungssystems ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht

29 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.

30 Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Berlin 2021.

31 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (DV 29/16) vom 27. September 2016, NDV 2016, 498 ff.

32 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

berechnetes Existenzminimum für Kinder als Ausgangspunkt für alle Systeme. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit an einem schlüssigen und konsistenten Verfahren zur realitätsgerechten Erfassung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen fehlt. Insoweit sind die aktuellen Regelsätze im SGB II und XII als Grundlage für eine Neujustierung ungeeignet.³³

2. Neubemessung des Bedarfs für Haushaltsstrom

Die aktuelle Entwicklung der Energiepreise bestätigt die Empfehlung/Forderung des Deutschen Vereins, die Ermittlung des Bedarfs an Haushaltsenergie aus der Ermittlung des Regelbedarfs auszugliedern und dafür ein eigenes Verfahren einzusetzen.³⁴ Leitend für dieses Verfahren sollten ein Statistik-Modell und ein Regulierungs-Unterstützungs-Modell sein. Statistisch ist ein durchschnittlicher Verbrauch differenziert nach Haushaltstypen zu ermitteln und dieser dann mit regionalen Preisen zu kombinieren. Reguliert werden soll der Stromverbrauch durch einen Vergleich des Verbrauchs der einzelnen Haushalte mit bundesweit ermittelten Durchschnittswerten. Unterstützt werden sollten die Haushalte, die mit ihrem Verbrauch deutlich über dem Durchschnitt liegen, durch Beratungsleistungen und den Einsatz energieeffizienter Technik (Stromspar-Check). Angesichts der erreichten und zu erwartenden Energiepreissteigerungen sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, dass die Träger der Grundsicherung für einen davon abhängigen Zeitraum die tatsächlichen Kosten der einzelnen Haushalte bei Haushaltsenergie feststellen und übernehmen. Ein Klärungs- und Beratungsprozess sollte mit den Bedarfsgemeinschaften stattfinden, bei denen aufgrund der Stromkosten ein erheblich höherer Stromverbrauch zu vermuten ist als bei den anderen Haushalten des gleichen Haushaltstyps.

3. Bessere monetäre Absicherung von Familien und Kindern

Der Deutsche Verein befasst sich seit langem intensiv mit der Weiterentwicklung des Systems monetärer Leistungen für Familien und Kinder. Zuletzt hat der Deutsche Verein mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern zum einen Reformvorschläge im bestehenden monetären Absicherungssystem für Familien und Kinder sowie Eckpunkte für eine grundlegende Reformierung formuliert.

a) *Reformvorschläge im bestehenden System monetärer Unterstützung von Familien und Kindern*

Der Deutsche Verein sieht im Bereich der Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes im SGB II Handlungsbedarf. Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass insbesondere in Fallkonstellationen mit auskömmlichem Unterhalt dieser dem Kind nicht in vollem Umfang zukommt. Nach Ansicht des Deutschen Vereins ist diese Rege-

³³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.

³⁴ Problemanzeige des Deutschen Vereins zur Bemessung des Bedarfs an Haushaltsenergie und des Mehrbedarfs bei dezentraler Warmwasserbereitung in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe – Lösungsperspektiven (DV 7/18) vom 20. März 2019, NDV 2019, 241 ff.

lung dahingehend abzuändern, dass neben Kindesunterhalts- bzw. Unterhaltsvorschusszahlungen jedenfalls das hälftige Kindergeld einschränkungslos für die Bedarfsdeckung des Kindes zu verwenden ist.

In der Praxis wird das Kindergeld komplett an den betreuenden Elternteil ausgezahlt und dann die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zustehende andere Hälfte des Kindergeldes vom Kindesunterhalt. Der dem Kind zustehende Kindesunterhaltsanspruch besteht somit aus Zahlungsbetrag (Unterhalt, den der barunterhaltspflichtige Elternteil zahlt) und hälftigem Kindergeld (Anteil des barunterhaltspflichtigen Elternteils, welcher an den betreuenden Elternteil ausgezahlt worden ist). Die Hälfte des Kindergeldes, welches vom Tabellenbetrag des Kindesunterhalts abgezogen worden und – aufgrund der Auszahlung des kompletten Kindergeldes an den betreuenden Elternteil – faktisch bereits im Haushalt des Kindes ist, müsste daher nicht als Kindergeld, sondern als Kindesunterhalt behandelt werden und damit anrechnungsfrei bleiben.

Kindesunterhalt ist grundsätzlich Einkommen des Kindes und damit nur für dieses einzusetzen. Sofern er bedarfsdeckend ist, fällt das Kind aus der Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Dies müsste an sich für den gesamten Kindesunterhalt (d.h. Zahlungsbetrag plus hälftiges Kindergeld) gelten, unabhängig davon, über welche Wege er ausgezahlt wird.

Das Kindergeld wird jedoch gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II dem Kind als Einkommen angerechnet, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. D.h., dass der für die Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes nicht benötigte Anteil des Kindergeldes für die Sicherung des Lebensunterhalts der übrigen Bedarfsgemeinschaft anzurechnen ist. So wird auch mit der Hälfte des Kindergeldes verfahren, die dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zusteht und von Unterhaltsanspruch des Kindes abgezogen wurde, und somit Kindesunterhalt ist.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollte die Anrechnung des Kindergeldes im SGB II daher entsprechend abgeändert werden. § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II könnte wie folgt formuliert werden:

„Dies gilt auch für das hälftige Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder; für die andere Hälfte nur, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.“

Da § 82 Abs. 1 SGB XII eine dem § 11 Abs. 1 SGB II im Wesentlichen vergleichbare Regelung zur Anrechnung des Kindergeldes vorsieht, ist auch hier eine entsprechende Änderung vorzunehmen.³⁵

Der Deutsche Verein sieht neben der Anrechnung des Kindergeldes im SGB II auch Handlungsbedarf bei Rückforderungen von Kindergeld. Kommt es zu einer Überzahlung von Kindergeld, fordert die Familienkasse das Kindergeld von den Kindergeldberechtigten auch dann zurück, wenn das zu Unrecht gewährte Kindergeld zuvor als Einkommen bedarfsmindernd auf SGB II- oder SGB XII-Leistungen angerechnet wurde. Die Anrechnung kann nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht rückabgewickelt werden, weil es allein auf den tatsächlichen Zufluss des

35 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern (DV 3/16) vom 11. September 2019, NDV 2019, 449 ff.; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, NDV 2019, 511 ff.

Kindergeldes beim Hilfeempfänger ankommt. Der Deutsche Verein fordert, eine angemessene Lösung zu finden, um eine Doppelbelastung der Leistungsberechtigten zu vermeiden.³⁶

b) Schnittstelle zum SGB II bei der Einführung einer Kindergrundsicherung

In der nun anstehenden Einführung einer Kindergrundsicherung sieht der Deutsche Verein eine gute Möglichkeit, Kinderarmut zu bekämpfen, Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und Chancengerechtigkeit zu fördern – ebenso wie für mehr Transparenz zu sorgen und das System zu entbürokratisieren sowie den Zugang zur passenden Unterstützung sicherzustellen. Bei der komplexen Aufgabe der Ausgestaltung dieser neuen Leistung für Kinder und Jugendliche ist u.a. die Schnittstelle zu den Grundsicherungssystemen eine ganz maßgebliche, die gut zu gestalten ist.

Bereits anlässlich des hier vorliegenden ersten RefE zur Einführung des Bürgergeldes, in dem die relevanten Themen noch nicht angegriffen werden (können), soll daher auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, dass die Schnittstellen zwischen dem Bürgergeld und der Kindergrundsicherung frühzeitig mitzudenken und sorgfältig zu gestalten sind.

Die Bedarfsgemeinschaft der Eltern im Bürgergeldbezug und die Leistungen der Kindergrundsicherung müssen gut aufeinander abgestimmt werden. Hier ist insbesondere zu klären, wie und wo die Wohnkosten der Familien,³⁷ Bedarfsspitzen (z.B. durch Kosten für Klassenfahrten) sowie Mehr- und Sonderbedarfe abgebildet und gewährt werden. Zudem dürfen sich Anrechnungsvorschriften nicht widersprechen oder im negativen Sinne kumulieren. Auch muss der Übergang von (auslaufendem) Kindergrundsicherungsbezug und ggf. anschließendem Bezug von Bürgergeld beim Jugendlichen selbst geregelt sein. Bei der Diskussion um die Ausgestaltung dieser beiden für die Absicherung des Existenzminimums für Familien und Kinder maßgeblichen Leistungen muss darüber hinaus im Blick gehalten werden, Arbeitsanreize nicht zu negieren. Schließlich sollte darauf geachtet werden, wie die Familien und Kinder weiterhin vom familienzentrierten Blick der Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im Grundsicherungsbereich und der Expertise der Fachkräfte profitieren können, auch wenn mittels der Kindergrundsicherung die Kinder aus der Bedarfsgemeinschaft/dem Grundsicherungsbezug herausgelöst werden.

Hier bestehen im Zusammenspiel von Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht aktuell einige Inkonsistenzen, auf die der Deutsche Verein bereits hingewiesen hat und die es beim „Neustart der Familienförderung“ und der grundlegenden Erneuerung der Grundsicherung durch das Bürgergeld zu beheben gilt. Letztlich sollen durch die Zusammenschau dieser beiden Leistungen die Familien und Kinder einfach und zielgenau unterstützt und das System nicht noch komplexer werden.

³⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

³⁷ Derzeit werden die Wohnbedarfe nach unterschiedlichen Methoden innerhalb der Bedarfsgemeinschaft/des Haushalts in den verschiedenen Systemen des Sozialrechts und dem Steuerrecht (fiktiv) aufgeteilt bzw. zugerechnet, im Bereich des SGB II und des Wohngelds nach der Pro-Kopf-Methode und beim steuerrechtlichen Existenzminimum nach dem Mehrbedarf.

4. Anspruch auf digitale Endgeräte als Leistung für Bildung und Teilhabe

Der Deutsche Verein fordert, dass der Bedarf an digitalen Endgeräten von Kindern und Jugendlichen im Grundsicherungsbezug gedeckt wird. Hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sind in erster Linie im Zuge der vorrangigen und weiter voranzutreibenden Lernmittelfreiheit mit digitalen Endgeräten durch die Schulen einschließlich Zubehör auszustatten. Sofern dies allerdings nicht der Fall sein sollte, spricht sich der Deutsche Verein für eine nachrangige Deckung dieser Bedarfe im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II aus.³⁸

In den Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden als regelbedarfsrelevant für Abteilung 10 (Bildungswesen) aus der Sonderauswertung der EVS 2018 für 0- bis 6-Jährige 1,49 €, für 6- bis 14-Jährige 1,56 €, für 14- bis 18-Jährige 64 Cent veranschlagt. Daneben werden seit der letzten grundsätzlichen Überarbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Schulbedarfspaket 30,- € für digitale Lernsoftware berücksichtigt. Diese Beträge reichen für die Anschaffung digitaler Endgeräte samt Zubehör nicht aus; auch nicht durch Ansparen oder durch Einsparungen bei anderen Regelbedarfsbestandteilen. Durch den pandemiebedingten verstärkten Distanzunterricht (Homeschooling) ist diese Lücke besonders zutage getreten. Im Rahmen des DigitalPakts Schule werden Schulen u.a. mit Leihgeräten zur Weitergabe an hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler ausgestattet. Diese Beschaffungen sind in den Ländern unterschiedlich weit gediehen, sodass vielfach auch die Jobcenter vor der Aufgabe stehen, diese Bedarfe zu decken, wenn derartige Leihgeräte im Rahmen der Lernmittelfreiheit nicht bzw. noch nicht verfügbar sind.

5. Horizontale Einkommensanrechnung

Der Deutsche Verein spricht sich für die vertikale Einkommensanrechnung aus, verbunden mit einer Fiktionsregelung für dadurch nicht hilfebedürftige Bedarfsgemeinschaftsmitglieder.³⁹ Durch diese Methode würde sich der Aufwand bei Rückforderungen erheblich verringern, da sich die Anzahl der notwendigen Individualisierungen bei Erstattungsforderungen reduzieren würde. Die Bescheide würden für die Leistungsberechtigten außerdem verständlicher, da die Berechnung nachvollziehbarer wäre. Danach wird das Einkommen zunächst auf den Bedarf des/der Einkommensbeziehenden angerechnet und nur übersteigende Zuflüsse auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Nach der derzeitigen Rechtslage in § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II ist das Einkommen so zu verteilen, dass jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft als hilfebedürftig gilt (horizontale Einkommensanrechnung).

Die vertikale Einkommensanrechnung würde jedoch bewirken, dass die/der Einkommensbeziehende mit höheren Einkünften mangels Hilfebedürftigkeit keine Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erhalten würde (etwa im Hinblick auf die Aufnahme einer besser bezahlten oder die Beibehaltung der Erwerbstätig-

³⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

³⁹ Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II (DV 21/13) vom 13. September 2013, NDV 2013, 486 ff.

keit). Dieser Folge kann mit einer gesetzlichen Fiktion begegnet werden. Dadurch könnte die erwerbsfähige Person weiterhin Eingliederungsleistungen erhalten. Mit der Fiktion würde auch erreicht, dass Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mangels Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anderenfalls in den Rechtskreis des SGB XII wechseln würden, als Sozialgeldempfänger/innen im SGB II verbleiben.⁴⁰

6. Teilzeitweiterbildungen

Aus Sicht des Deutschen Vereins müssen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen verstärkt in Teilzeit angeboten und gefördert werden. Eine Teilnahme an beruflicher Weiterbildung in Vollzeit ist für Leistungsberechtigte mit familiären Betreuungsaufgaben und/oder Erwerbstätige im ergänzenden Leistungsbezug sowie Erwerbsgeminderte oft nicht zu realisieren. Auch können Leistungsberechtigte mit weit zurückliegenden und wenig Bildungserfahrungen mit der Teilnahme an Vollzeitmaßnahmen überfordert sein. Die Kinderbetreuung muss in Abstimmung mit den kommunalen Trägern gewährleistet und gefördert werden. Der Großteil der Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wird lediglich als Vollzeitmaßnahme angeboten. Das Angebot an Teilzeitmaßnahmen ist sehr gering, auch da sich die praktische Umsetzung oft schwierig gestaltet. Im ländlichen Raum ist es zum Beispiel problematisch, genügend Teilnehmende zu finden, die im angebotenen Turnus teilnehmen können. Auch verlängert sich die Dauer der beruflichen Weiterbildung, was dazu führen kann, dass die Weiterbildungsmaßnahme vorzeitig beendet wird. Es muss Alleinerziehenden und Pflegenden von Angehörigen ermöglicht werden, eine berufliche Weiterbildung zu absolvieren. Hierfür sollten auch digitale Lernformen genutzt werden, um Präsenzzeiten zu reduzieren, soweit dies für die Teilnehmenden didaktisch sinnvoll ist.⁴¹

7. Erweiterung und Anpassung der Zielvereinbarung und des Kennzahlensystems

Der Deutsche Verein spricht sich dafür, das System der Zielsteuerung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit weiter zu entwickeln.⁴² Die Einführung des Bürgergeldes nun sollte deshalb dafür genutzt werden, die Zielvereinbarung nach § 48b SGB II so anzupassen und zu erweitern, dass auch Eingliederungsleistungen der Jobcenter aufgenommen werden, die nicht unter die drei in diesem Paragraphen genannten Zielgrößen subsumiert werden können, sondern einen Beitrag dazu leisten, dass diese erreicht werden. Die in § 48b Abs. 3 Satz 2 SGB II vorgesehene Zielvereinbarung zur Verbesserung der Sozialen Teilhabe ist zu ergänzen um die Vereinbarung von Zielen zur persönlichen Stabilisierung von Leistungsberechtigten. Beide Zielgrößen müssen in der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II berücksichtigt werden; das ist auch für die Zielgröße „Soziale Teilhabe“ bislang nicht der Fall. Die Ergänzungsgröße „Kontinuierliche Beschäfti-

40 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

41 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 22/19) vom 30. April 2020, NDV 2020, 312 ff.

42 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) (DV 10/17) vom 12. September 2017, NDV 2017, 433 ff.

gung nach Integration“ sollte so verändert werden, dass eine Nachhaltigkeit der Integration in Arbeit abgebildet wird.

8. Vorläufige Leistungsbewilligung § 41a SGB II

Der Deutsche Verein spricht sich in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II für die Streichung des § 41a Abs. 3 SGB II und die Wiedereinführung der Möglichkeit der Einkommensschätzung aus. Nach § 41a Abs. 3 SGB II wird für Monate, in denen bei endgültiger Leistungsentscheidung – mangels Mitwirkung – nicht rechtzeitig von den Leistungsberechtigten der Anspruch nachgewiesen wurde, auf Null festgesetzt (sog. Nullfestsetzung). Kann nach dem materiellen Recht für die einzelnen Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich über den Leistungsanspruch entschieden werden, ist die Leistung gegebenenfalls für den gesamten Bewilligungszeitraum abzulehnen. Die Gründe für die nicht rechtzeitige Mitwirkung sind vielfältig, je nach Komplexität der Nachweise. Es gibt in der Verwaltungspraxis eine Vielzahl von Rechtsfragen hinsichtlich der vorläufigen Bewilligung und der anschließenden endgültigen Festsetzung der Leistungen nach § 41a SGB II insbesondere, ob eine Nachreichung von Unterlagen im Klageverfahren oder Überprüfungsverfahren nach § 44 Abs. 1 SGB X möglich ist, und die Weitreiche der Nachweispflichten.

Die Vorschrift des § 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II kann im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen, da sie unabhängig von der Höhe des zu erwartenden Einkommens bei fehlendem Nachweis die Feststellung nach sich zieht, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht. Die bis zum 31. Juli 2016 geltende Regelung des § 3 Abs. 6 Alg II-V, die bei fehlender Mitwirkung im Rahmen der endgültigen Leistungsbewilligung eine Schätzung des Einkommens vorsah, stellte die sachgerechtere Lösung dar und vermeidet unbillige Ergebnisse sowie langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.⁴³

⁴³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinfachung im SGB II (DV 24/20) vom 16. Juni 2021, NDV 2021, 412 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de